



**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

19. August 2019

MANUAL

Informationen für Schulen zur Ressourcierung und Pensenplanung ab Schuljahr 2020/21

1. Einleitung

Ab dem Schuljahr 2020/21 wird die Volksschule nach einem neuen Modell ressourciert. Die Ressourcen werden auf der Grundlage rechtlich normierter¹ und statistischer Werte² pauschal zugeteilt, die Verwendung der Ressourcen wird flexibilisiert und der Gestaltungsraum der Schulen dadurch erhöht. Mit "Ressourcen" ist die Arbeitszeit von Lehr- und Fachpersonen gemeint. Die bis anhin erforderlichen Ressourcenbewilligungsverfahren entfallen weitgehend. Das neue Verfahren erfordert Anpassungen an den bisherigen Prozessen der Planung und Verteilung der Ressourcen durch die Schulleitungen.

Grundlagen zur Neuen Ressourcierung Volksschule, zu den Eckwerten des Modells und den angepassten Rechtsgrundlagen sind auf dem Schulportal unter www.schulen-aargau.ch > Projekte > [Neue Ressourcierung Volksschule](#) aufgeschaltet.

In diesem Dokument werden, basierend auf den Eckwerten des neuen Modells und den Erfahrungen aus dem mehrjährigen Schulversuch mit elf Versuchsschulen, Hinweise für eine gelingende Umsetzung der Neuen Ressourcierung Volksschule formuliert. Das Dokument richtet sich primär an Schulleiterinnen und Schulleiter, denen es bei der Umsetzung Orientierung geben soll.

2. Gestaltungsraum und Verantwortung für einen wirkungsvollen Ressourceneinsatz

Bisher haben Schulen neun verschiedene Ressourcenkategorien mit verschiedenen Prozessen beantragt und dann kategoriengebunden eingesetzt. Die Vorgaben zur Ressourcenverwendung in bestimmten Gefässen entfallen künftig. Die pauschale Ressourcierung gibt den Schulen mehr Freiheit in der Verwendung der gesprochenen Ressourcen. Grössere Freiheit führt zu mehr Verantwortung für den Ressourceneinsatz vor Ort. Die Schulführung ist gefordert, auch unter Einbezug der Lehrpersonen, zu überlegen und festzulegen, wie ihre Schule bezüglich der Schul- und Unterrichtsorganisation, der Lehrpersonenfunktionen und der Förderangebote ausgestaltet werden soll.

Bei diesen Überlegungen sind sowohl die wirkungsvolle Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen wie auch die Ansprüche der Lehrpersonen einzubeziehen, die sich aus der pflichtgemässen Erfüllung ihres Auftrags ergeben. Ziel ist es, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Dies bedeutet, dass die Begründung des Ressourceneinsatzes im Hinblick auf die angestrebte pädagogische Wirkung im Fokus steht. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die Schulen über strategische [Leitlinien](#)³ verfügen, in denen

¹ Anzahl Wochenlektionen pro Abteilung und durchschnittliche Abteilungsgrosse.

² Die Ausländerquote (AQ), die Sozialhilfequote (SQ) sowie die Quote Einkommensschwacher (EQ).

³ Gemäss § 8 (geändert) der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (Stand 1. Januar 2020; SAR 401.115), vgl. [NRVS: Rechtliche Grundlagen](#).

die oben genannten Aspekte konkretisiert werden. Weiter ist auch der Einbezug der Lehr- und Fachpersonen im Prozess der Ressourcierung zu klären. Diese Aufgaben liegen abschliessend in der Verantwortung der Schulpflege (vgl. [Kapitel 3.2.1](#)).

3. Rahmenbedingungen

Mit der Neuen Ressourcierung Volksschule vergrössert sich der pädagogische Gestaltungsraum der Schulen. Die kantonalen und lokalen Rahmenbedingungen des Ressourceneinsatzes bleiben dagegen bestehen. Beide sind verbindlich (vgl. dazu auch die weiterführenden [Hinweise zu bisherigen und neuen kantonalen Rahmenbedingungen](#)).

3.1 Kantonale Rahmenbedingungen

3.1.1 Pädagogische Vorgaben

- **Bildungsrechte:** Die Bildungsrechte aller Kinder und Jugendlichen sind einzuhalten. Diese sind in der Bundesverfassung⁴ und dem Behindertengleichstellungsgesetz⁵ sowie der Kantonsverfassung⁶ und dem Aargauer Schulgesetz⁷ statuiert.
- **Kompetenzorientierung:** Der Aargauer Lehrplan Volksschule orientiert sich an fachlichen und überfachlichen [Kompetenzen](#). Diese beschreiben, welches Wissen und Können bzw. welche Fähigkeiten und Fertigkeiten Schülerinnen und Schüler in den Fachbereichen erwerben sollen.
- **Grundsatz:** Alle Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich im Regelkindergarten und in der Regelschule unterrichtet.⁸
- **Behinderungen und erhebliche Beeinträchtigungen:** Bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen sind die Voraussetzungen für eine Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule dann erfüllt, wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche keinen sinnvollen Nutzen aus dem Besuch des Regelunterrichts ziehen kann oder wenn die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht.⁹
- **Schulpsychologischer Dienst:** Aussagen zum Nutzen des Besuchs des Regelunterrichts von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen Beeinträchtigungen basieren auf Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD). Er ermittelt in der Regel Entwicklungs- und Bildungsziele, auf deren Grundlage die Schule die Förderziele für diese Schülerinnen und Schüler formuliert.

3.1.2 Strukturelle und organisatorische Vorgaben

- **Stundentafeln:** Die [Stundentafeln](#) gemäss Aargauer Lehrplan Volksschule sind verbindlich. Optional (ohne Angebotspflicht) können Schulen mit dem "Freifach lokal" eigene Akzente setzen.
- **Schulstruktur:** Die Schulstruktur mit Kindergarten, Primarschule, Real-, Sekundar- und Bezirksschule bleibt unverändert. Die Schulstruktur verändernde Massnahmen, beispielsweise die permanente Zusammenlegung der Oberstufentypen, sind weiterhin nicht erlaubt.

⁴ Vgl. Art. 19 und 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand 23. September 2018; [SR 101](#)).

⁵ Vgl. Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2017; [SR 151.3](#)).

⁶ Kantonsverfassung (KV) vom 25. Juni 1980 (Stand 1. August 2013; [SAR 110.000](#)).

⁷ Schulgesetz (SchG) vom 17. März 1981 (Stand 1. August 2018; [SAR 401.100](#)).

⁸ Vgl. § 3 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) vom 8. November 2006 (Stand 1. Januar 2020; [SAR 428.513](#)).

⁹ Vgl. § 15 Abs. 1 lit. a der V Schulung und Förderung bei Behinderungen vom 8. November 2006 (Stand 1. Januar 2020; [SAR 428.513](#)).

- Mindestschülerzahlen: Je nach Schulstufe beziehungsweise Schultyp gelten unterschiedliche Mindestschülerzahlen¹⁰ (vgl. Tabelle 1).

Schulstufe bzw. Schultyp	Mindestschülerzahl pro Schulstufe bzw. Schultyp
Kindergarten	7 Schülerinnen und Schüler
Primarschule	15 Schülerinnen und Schüler
Realschule	39 Schülerinnen und Schüler
Sekundarschule	45 Schülerinnen und Schüler
Bezirksschule	108 Schülerinnen und Schüler

Tabelle 1: Mindestschülerzahlen pro Schultyp.

- Höchstschülerzahlen: Am Kindergarten, in der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule gilt die Maximalzahl von 25 Schülerinnen und Schülern pro Abteilung, an der Realschule von 22 Schülerinnen und Schülern. Diese Höchstschülerzahlen dürfen grundsätzlich nicht auf Dauer überschritten werden.¹¹ Ausnahmen von diesem Grundsatz werden in der Ressourcenverordnung benannt: Aus wichtigen Gründen und – mit dem Einverständnis der betroffenen Lehrpersonen – bei einer Zusammenlegung von Abteilungen in einzelnen Fächern oder für einen Teil der Lektionen dürfen die genannten Maximalzahlen auch längerfristig überschritten werden.¹²
- Angebote ausserhalb der Ressourcenkontingente: Folgende Angebote und Funktionen sind nicht Teil der Ressourcenkontingente einer Schule:
 - Instrumentalunterricht: Die Ressourcierung des Instrumentalunterrichts (inkl. Ensemble) als Wahlfach in der 6. Klasse der Primarschule und auf der Oberstufe erfolgt wie bisher antragsbasiert.
 - Regionale und kantonale Angebote: Ressourcierungslösungen ausserhalb der Ressourcenkontingente gibt es auch für regionale Integrationskurse (RIK), regionale Spezialklassen (RSK) und kantonale Angebote zur Begabtenförderung (vgl. [Kapitel 5.3](#)).
 - Schulleitungsressourcen: Die Ressourcen der Schulleiterinnen und Schulleiter werden wie bisher zugewiesen.¹³
 - Stellvertretungen: Ressourcen für Stellvertretungen werden durch die Abwesenheitsmeldung der zu vertretenden Lehrpersonen ausgelöst. Sie sind vom neuen Ressourcierungsmodell nicht betroffen.

3.1.3 Personalrechtliche Vorgaben

- Anstellungsbedingungen und Berufsauftrag: Anstellungsbedingungen sowie Berufsauftrag der Lehr- und Fachpersonen sowie Schulleitungen gelten unverändert gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen¹⁴ sowie von dessen Folgeerlassen.¹⁵

¹⁰ § 4 Abs. 2 der totalrevidierten Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 (Stand 1. Januar 2020; [Vorabzug](#)).

¹¹ Gemäss § 14 Abs. 1 SchG ([SAR 401.100](#)).

¹² Gemäss § 4 Abs. 1 der Ressourcenverordnung (Stand 1. Januar 2020; [Vorabzug](#)).

¹³ Die Berechnung erfolgt gemäss Anhang 4 der Ressourcenverordnung vom 20. März 2019 (Stand 1. Januar 2020).

¹⁴ Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2017; [SAR 411.200](#)).

¹⁵ Dabei handelt es sich um das Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (Stand 1. August 2017; [SAR 411.210](#)) sowie die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 (Stand 1. Mai 2019; [SAR 411.211](#)).

- Anstellungsvoraussetzungen: Bezüglich Anstellungsvoraussetzungen der Lehrpersonen gelten unverändert die Bestimmungen gemäss GAL. Demnach ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodische Qualifikation Voraussetzung.¹⁶
Für den Unterricht in den neuen Fächern und Fachbereichen gemäss neuem Aargauer Lehrplan können Lehrpersonen mit entsprechendem Stufendiplom ohne Lohnabzug eingesetzt werden.
- Funktion Klassenlehrperson: Dem zusätzlichen Aufwand der Klassenlehrperson wird wie bisher mit einer zeitlichen Entlastung von einer Wochenlektion Rechnung getragen.¹⁷
- Beschäftigungsgrad: Änderungen im Beschäftigungsgrad sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich¹⁸ und erfordern eine Vertragsanpassung. Die Abteilung, die unterrichteten Fächer und die Aufteilung des Pensums auf die Berufsfelder können in Absprache zwischen Schulleitung und Lehrperson ohne Vertragsanpassung verändert werden.
- Befristete Verträge: Der Abschluss und die Verlängerung befristeter Verträge sind erlaubt bei Stellvertretungen, bei Lehrpersonen ohne erforderliche Qualifikation für die Tätigkeit und in Fällen, wo erwartet werden muss, dass die betreffende Stelle in der betreffenden Schule mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht über das Schuljahr hinaus gesichert ist.¹⁹ Weiter sind befristete Verträge nach Erreichen der Altersgrenze vorgesehen.²⁰
- Kündigungen: Bestehende Anstellungsverträge der nach GAL angestellten Funktionen sind einzuhalten. In gegenseitigem Einvernehmen kann das Anstellungsverhältnis jederzeit beendet werden.²¹ Bei der Überführung des Ressourcierungsmodells kann es an den Schulen zu Situationen kommen, in denen Verträge nicht aufrechterhalten werden können und es zu (Änderungs-)Kündigungen aus organisatorischen Gründen kommt. Diese müssen auf der Grundlage eines von der Schulpflege verfassten Kriterienkatalogs erfolgen, welcher objektive, nachvollziehbare Kriterien beinhaltet und den Lehrpersonen offengelegt wird. Nach Möglichkeit ist der Lehrperson eine andere Stelle anzubieten.

3.1.4 Wertigkeit der Lektionen

- Gewichtung der Lektionen: Die Ressourcenkontingente werden den Schulen in Wochenlektionen zugeteilt. Jede eingesetzte Lektion wird bei Lehrpersonen als "1" Lektion vom Kontingent abgebucht, bei Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) im Kindergarten und an der Primarschule (inkl. Kleinklasse) als "1,1" Lektionen.
- Assistenzen und externe Fachpersonen: Assistenzen und externe Fachpersonen werden weiterhin in effektiv geleisteten Arbeitsstunden bewertet. Die über das Kontingent gesprochenen Lektionen können für Assistenzpersonen und externe Fachpersonen in Arbeitsstunden umgerechnet werden. Im Detail ist die [Handreichung zur Anstellung von Assistenzpersonen und externen Fachpersonen](#) heranzuziehen. Der Stundeneinsatz dieser Personen wird im System "Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)" gemeldet und dort automatisch in Wochenlektionen zurückgerechnet. Damit ist der Überblick über die Höhe der eingesetzten Lektionen jederzeit gegeben. Pro Funktion gelten folgende Zusammenhänge zwischen Arbeitsstunden pro Jahreslektion:
 - Lehrperson Volksschule ~ 70 Jahresarbeitsstunden entsprechen 1 Jahreslektion
 - Assistenzperson Volksschule: 110 Jahresarbeitsstunden entsprechen 1 Jahreslektion
 - Externe Fachperson I: 85 Jahresarbeitsstunden entsprechen 1 Jahreslektion
 - Externe Fachperson II: 70 Jahresarbeitsstunden entsprechen 1 Jahreslektion

¹⁶ Gemäss § 8 GAL ([SAR 411.200](#)).

¹⁷ Gemäss § 38b VALL ([SAR 411.211](#)).

¹⁸ Gemäss § 10 Abs. 1 GAL ([SAR 411.200](#)).

¹⁹ Vgl. § 12 VALL ([SAR 411.211](#)).

²⁰ Vgl. § 18 Abs. 2 VALL ([SAR 411.211](#)).

²¹ Gemäss § 10 Abs. 1 GAL ([SAR 411.200](#)).

3.1.5 Vorgaben zur Lektionenverwendung und Pensenkontrolle

- Verantwortung Schulleitung: Die Schulleitung vor Ort trägt die Verantwortung dafür, dass die vom Departement BKS der Schule zugeteilten Ressourcenkontingente eingehalten werden.
- Ressourcen und Kontingente: Innerhalb der beiden Ressourcenkontingente Kindergarten/Primarschule einerseits und Oberstufe andererseits können Ressourcen nach Bedarf eingesetzt werden, also zum Beispiel auch über die Leistungszüge hinweg. Hingegen ist der Einsatz von Ressourcen eines Kontingents im anderen Kontingent nicht möglich.
- Lektioneneinsatz: Lektionen können während des ganzen Schuljahrs oder nur für eine befristete Dauer eingesetzt werden. Befristet eingesetzte Lektionen werden anteilmässig vom Ressourcenkontingent abgezogen.
- Pensenmeldungen: Die Pensenmeldungen erfolgen im Rahmen des üblichen Prozesses mit [ALSA](#).
- Modul Personalplanung in ALSA: Zur Unterstützung der Planung steht den Schulleitungen ab Herbst 2019 das Modul "Personalplanung" in ALSA (ALSA PP) zur Verfügung.
- Pensenkontrolle: Massgebend für den Abgleich der gesprochenen und effektiv eingesetzten Ressourcen bleibt die Pensenkontrolle in ALSA. Sie soll regelmässig vorgenommen und zu Dokumentations- und Vergleichszwecken sowie zur Rechenschaftslegung aufbewahrt werden.

3.2 Lokale Rahmenbedingungen

3.2.1 Definition der Zuständigkeiten

Im Folgenden werden die Zuständigkeiten von Schulpflege, Schulleitung sowie Lehr- und Fachpersonen aufgeführt, die in Zusammenhang mit den Änderungen aufgrund der Neuen Ressourcierung Volksschule stehen.

Schulpflege²²

- klärt Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung
- klärt die Ausgestaltung der Partizipationsformen der Lehrpersonen
- legt Leitlinien zum Ressourceneinsatz²³ fest
- legt Leitlinien bezüglich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen²³ fest
- definiert längerfristige Entwicklungsziele und erstellt eine Mehrjahresplanung

Schulleitung

- verantwortet die Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Abteilungen, Lehrpersonen und Fachgruppen
- stellt ein pädagogisch wirkungsvolles Schulangebot vor Ort sicher, welches die Bildungsrechte der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt
- gewährleistet die Einhaltung der Ressourcenkontingente und den Nachweis der Ressourcenverwendung
- verantwortet die Schul- und Unterrichtsqualität

Die Schulleitungen gewährleisten die Mitwirkung der Lehr- und Fachpersonen in den genannten Prozessen gemäss den Vorgaben der Schulpflege. Die Partizipation der Lehr- und Fachpersonen erfordert Zeit. Dies ist bei der Prozessplanung zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.

²² Gemäss § 8 (geändert) der Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (Stand 1. Januar 2020; SAR 401.115), vgl. [NRVS: Rechtliche Grundlagen](#).

²³ Vgl. die Hinweise zur Erarbeitung der genannten [Leitlinien](#).

Lehr- und Fachpersonen

- Klassenlehrpersonen tragen die Hauptverantwortung für die Förderung aller Schülerinnen und Schüler ihrer Abteilung.
- Lehr- und Fachpersonen orientieren sich an den im Berufsauftrag genannten Aufgabenbereichen und den darin definierten Berufsfeldern.²⁴
- erteilen Unterricht nach Lehrplan der jeweiligen Schulstufe bzw. des jeweiligen Schultyps und fördern alle Schülerinnen und Schüler, auch jene mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen
- tragen die Verantwortung für einen pädagogisch begründeten und wirkungsvollen Ressourceneinsatz im Unterricht
- gewährleisten die Einhaltung der Bildungsrechte aller Kinder und Jugendlichen im Unterricht

Assistenzen und externe Fachpersonen

- Assistenzpersonen unterstützen die Lehrpersonen in Alltagstätigkeiten. Sie sind ausschliesslich begleitend und beaufsichtigend tätig.
- Externe Fachpersonen unterstützen Schulen durch das Einbringen von Kompetenzen, die in der Schule nicht oder nur wenig vorhanden sind.

3.2.2 Schulbauten und Infrastruktur

Die Gemeinden sind für die Schulbauten und die Infrastruktur der Schulen sowie für die Beschaffung der Lehrmittel verantwortlich. Um den Schulen Orientierung bei der Planung und den Gemeinden Hinweise für die Kalkulation beim Ersatz oder bei Neuanschaffungen zu geben, stehen Handreichungen zu den Themen [Schulraum gestalten](#) und [Informations- und Kommunikationstechnologien \(ICT\) an der Volksschule](#) zur Verfügung, und es wurde eine [Lehrmittelplanung](#) im Hinblick auf die Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule veröffentlicht.

3.2.3 Schul- und familienergänzende Betreuung

Die Stundenplanung der Schule hat Auswirkungen auf den Tagesablauf der Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien. Deshalb ist es sinnvoll, wenn Gemeinden und Schulen die schul- und familienergänzende Betreuung gemeinsam planen. Die Gemeinden sind verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung sicherzustellen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei durch Informationen im Hinblick auf die [Umsetzung des Kinderbetreuungsgesetzes](#).²⁵

3.2.4 Allfällige kommunal finanzierte Ressourcen für die Volksschule

Die Ressourcierung der Volksschule erfolgt durch den Kanton im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget festgelegten Mittel auf der Grundlage der durch den Regierungsrat definierten Zuteilungskriterien. Diese kantonale Ressourcierung ist so konzipiert, dass sie den Schulen vor Ort ein adäquates Schulangebot ermöglicht.

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden beteiligen sich mit 35 % am Personalaufwand der Volksschulen, der Kanton mit 65 %. Die Ressourcen der Zusatzkomponente 1 werden zu 100 % vom Kanton finanziert.

Will eine Gemeinde zusätzlich zum kantonal finanzierten Volksschulunterricht eigene Angebote an der Volksschule finanzieren, hat sie diese vollumfänglich, das heisst zu 100 %, selbst zu finanzieren. Solche kommunal finanzierten Angebote sind an bestimmte Bedingungen geknüpft.²⁶

²⁴ Gemäss § 24 GAL ([SAR 411.200](#)) sowie §§ 30ff. VALL ([SAR 411.211](#)).

²⁵ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 (Stand 1. August 2016; [SAR 815.300](#)).

²⁶ Vgl. die Rubrik "Auswirkungen auf die Gemeinden" in den [häufigen Fragen](#).

4. Planungsprozess

Der Prozess zur Verteilung der Ressourcen gemäss dem neuen Ressourcierungsmodell lässt sich in zehn Teilschritte gliedern (vgl. Abbildung 1), die im Folgenden erläutert werden. Dabei handelt es sich um eine idealtypische Darstellung; die Abfolge der einzelnen Teilschritte ist nicht immer linear. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, in welchem sich Teilschritte überschneiden und wiederholen können. Einzelne Teilschritte werden möglicherweise parallel bearbeitet. Die Angaben zu den Zeitpunkten der einzelnen Schritte beruhen auf den Erfahrungen der Versuchsschulen; sie können variieren.

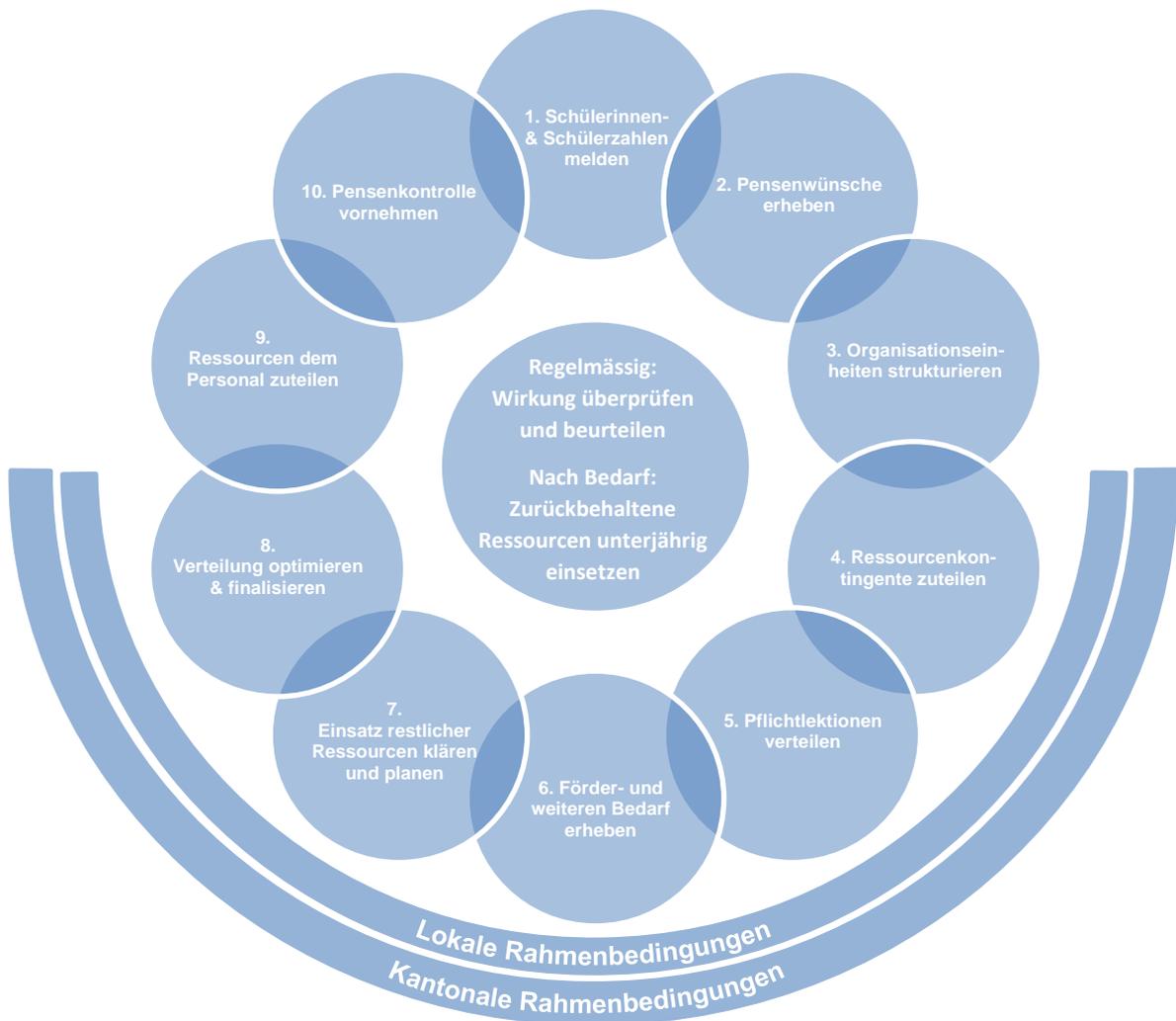


Abbildung 1: Schritte im Planungsprozess.

Die Überprüfung und Beurteilung der Wirkung des Ressourceneinsatzes sowie ein allfälliger unterjähriger Einsatz zurückbehaltener Ressourcen sind keine eigentlichen Teilschritte im Planungsprozess, die zu einem bestimmten Zeitpunkt bearbeitet werden. Aus diesem Grund werden sie im Zentrum des Planungsprozesses abgebildet und im Anschluss an die Ausführungen zu den einzelnen Teilschritten ab [Seite 20](#) beschrieben.

Eingebettet sind die Teilschritte in die kantonalen und lokalen Rahmenbedingungen. Zu letzteren gehören die lokalen [Leitlinien](#) zum Ressourceneinsatz und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen. Diese Steuerungsthemen bestimmen in grossem Masse mit, wie die Planung der Teilschritte vonstattengeht. Aus diesem Grund sind sie in Abbildung 1 als die dem Planungsprozess zugrundeliegend dargestellt.

Die Umsetzung des Planungsprozesses ist in verschiedenen Varianten möglich, welche unter anderem von der Grösse der Schule beeinflusst wird. Ziel ist es in jedem Fall, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der verschiedenen Beteiligten, die wirkungsvollste Lösung anzustreben.

Die Erfahrungen der Versuchsschulen zeigen, dass mit dem neuen Ressourcierungsmodell die Schulorganisation vor Ort nicht grundsätzlich verändert wird. Bei der Verteilung der Ressourcen haben sich die Schulleiterinnen und Schulleiter der Versuchsschulen in der Regel zunächst an den bisherigen Organisationsmodellen orientiert. Mittel- bis langfristig wird sich die Schul- und Unterrichtsorganisation an den längerfristigen Entwicklungszielen und der Mehrjahresplanung ausrichten (vgl. [Kapitel 3.2.1](#)).

Im Hinblick auf allfällige personelle Wechsel in der Schulleitung ist es angezeigt, die lokale Umsetzung der Schuljahres- und Pensenplanung zu dokumentieren.

Schritt 1: Schülerinnen- und Schülerzahlen melden

Zeitpunkt	September
Ziel	Schülerinnen- und Schülerzahlen sind korrekt gemeldet
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Schulsekretariat, Lehrpersonen
Beschreibung	<p>Per Stichtag 15. September melden die Schulen ihre Schülerinnen- und Schülerzahlen wie bisher via LehrerOffice an Statistik Aargau. Dabei werden sämtliche Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom Schulungsangebot vor Ort, erfasst. Das Departement BKS erhält diese Zahlen bis im Februar des Folgejahrs von Statistik Aargau.</p> <p>Auf der Basis der von den Schulen gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen einerseits und der Schülerinnen- und Schülerpauschalen andererseits berechnet das Departement BKS die Ressourcenkontingente der Schulen für das kommende Schuljahr. Der Rückgriff auf bereits erhobene Schülerinnen- und Schülerzahlen gewährleistet, dass gesicherte Daten verwendet werden und ermöglicht Planungssicherheit betreffend Ressourceneinsatz.</p> <p>Weil die Schülerinnen- und Schülerzahlen direkt ressourcenrelevant sind, kommt der Meldung an Statistik Aargau eine grosse Bedeutung zu. Die gemeldeten Zahlen sind verbindlich. Die Sorgfaltspflicht der Schulen ist Voraussetzung für eine verlässliche Berechnung und Zuteilung der Ressourcenkontingente.</p>

Schritt 2: Pensenwünsche erheben

Zeitpunkt	Oktober bis Januar
Ziel	Pensenwünsche der Lehr- und Fachpersonen sind erhoben
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Lehrpersonen, Fachpersonen
Beschreibung	<p>Die Schulleitungen erheben die Pensenwünsche der Lehr- und Fachpersonen für das kommende Schuljahr. Weitere schulspezifische Anliegen können aufgenommen werden, zum Beispiel gewünschte Fächer, Vorschläge zur Zusammenarbeit mit anderen Lehr- oder Fachpersonen oder bevorzugte Arbeitstage. Instrumente wie ALSA PP und/oder Software zur Stundenplanung unterstützen die Erfassung dieser Anliegen.</p> <p>Eine differenzierte Erfassung der Aspekte (beispielsweise Pensenhöhe minimal, optimal, maximal; Arbeitstage unbedingt, eventuell, auf keinen Fall) kann allenfalls lohnend sein, weil dadurch die Flexibilität erhöht wird und Verhandlungsspielräume eröffnet werden. Bei unterjährigem kurzfristigem Bedarf können dann innerhalb der individuell angegebenen Einsatzmöglichkeiten Lösungen gefunden werden.</p> <p>Für die Erhebung sind – auch unter Berücksichtigung der Schulgrösse – unterschiedliche Verfahren geeignet. So können die Pensenwünsche und die weiteren schulspezifischen Anliegen im jährlichen Mitarbeitendengespräch thematisiert und/oder mittels eines Fragebogens schriftlich erhoben werden. Die schriftliche Form schafft Verbindlichkeit und dient der Dokumentation. Eine Vorlage steht in der Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule auf den Seiten 32f. zur Verfügung. Der Personalplanungsbereich in ALSA unterstützt die Erhebung und Dokumentation der Pensenwünsche.</p> <p>Der Zeitpunkt der Erhebung der Pensenwünsche ist abhängig von der Schulgrösse. Grosse Schulen beginnen tendenziell früher damit, oft nach den Herbstferien. Kleinere Schulen erfragen die Pensenwünsche ihrer Lehr- und Fachpersonen häufig vor den Weihnachtsferien. In der Regel schliessen alle Schulen die Erfassung der Pensenwünsche und weiterer schulspezifischer Anliegen bis zum Ende des 1. Semesters ab.</p> <p>Eine frühzeitige Erhebung schafft grössere Verbindlichkeit und Planungssicherheit für alle Beteiligten. Sie ist auch deshalb wichtig, um in Fällen von länger dauernden Abwesenheiten infolge Urlaub oder Weiterbildung oder allfällig geplanter Stellen-, Stufen- oder Funktionswechsel handlungsfähig zu sein und nicht unter Zeitdruck agieren zu müssen.</p>

Schritt 3: Organisationseinheiten strukturieren

Zeitpunkt	November bis Dezember
Ziel	Leitlinien zum Ressourceneinsatz sind konkretisiert
Beteiligte	Schulleitung (Lead)
Beschreibung	<p>Bei der Planung der Abteilungen stützen sich die Schulleiterinnen und Schulleiter im Wesentlichen auf die von der Schulpflege definierten Leitlinien zum Ressourceneinsatz (vgl. Kapitel 3.2.1). In deren Rahmen ist beispielsweise festzulegen,</p> <ul style="list-style-type: none">• ob in Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen unterrichtet wird,• ob mit grösseren Klassen und im Teamteaching oder in kleineren Klassen ohne weitere Unterstützung unterrichtet wird,• in welchen Formen an der Oberstufe die neuen Fächer Natur und Technik (NT) und Räume, Zeiten, Gesellschaft (RZG) unterrichtet werden oder• ob alternative Lernorte angeboten werden und welche Personen in welchen Funktionen diese betreut. <p>Bei der Planung der Organisationseinheiten beziehen die Schulleitungen die prognostizierten Schuleintritte und -übertritte für das kommende Schuljahr ein. Diese Zahlen liegen gegen Jahresende seitens der Gemeinden vor, so etwa Kindergarten- und Primarschuleintritte, Übertritte von der Mittel- in die Oberstufe sowie Übertritte aus Privatschulen und privater Schulung. Diese Informationen ermöglichen den Schulleitungen den Vergleich zum Bisherigen und die Beantwortung der Frage, ob zum Beispiel Klassen eröffnet oder aufgehoben werden sollen. Weiter helfen diese Informationen bei der Einschätzung, ob die Differenz der per 15. September gemeldeten Zahlen des laufenden Schuljahrs und den voraussichtlichen Zahlen des kommenden Schuljahrs mehr als 5 % beträgt (vgl. substanzielle Veränderungen der Schülerinnen- und Schülerzahl).</p> <p>Bei der Frage, wie viele Abteilungen schliesslich gebildet werden, ist einzubeziehen, dass die Einschulungs- und Kleinklasse, das Werkjahr, das Berufswahljahr sowie die Integrations- und Berufsfindungsklasse ebenfalls aus den Ressourcenkontingenten zu realisieren sind.</p>

Schritt 4: Ressourcenkontingente zuteilen

Zeitpunkt	Februar
Ziel	Alle Schulen kennen ihre Ressourcenkontingente
Beteiligte	Departement BKS (Lead), Schulleitung
Beschreibung	<p>Auf der Basis der Schülerinnen- und Schülerpauschalen und der von den Schulen gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahlen (vgl. Schritt 1) bzw. den statistischen Angaben berechnet das Departement BKS die Ressourcenkontingente der Schulen.</p> <p>Die errechneten Ressourcenkontingente für das kommende Schuljahr werden den Schulen jeweils im Februar kommuniziert und via ALSA zugeteilt. Es wird zwischen einem Ressourcenkontingent für Kindergarten/Primarschule einerseits und einem Ressourcenkontingent für die Oberstufe andererseits unterschieden.</p> <p>In Gemeinden mit Schülerinnen und Schülern in Privatschulen sind die Ressourcen für den Sprachheilunterricht ins Ressourcenkontingent Kindergarten/Primarschule eingerechnet.</p> <p>Kurz erklärt: Differenzierte Schülerinnen- und Schülerpauschale</p> <p>Es wird von differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschalen gesprochen. Dies deshalb, weil sich die Pauschalen aus einer kantonsweit einheitlichen Standardkomponente sowie aus bis zu zwei Zusatzkomponenten zur Berücksichtigung des durch lokale Rahmenbedingungen ausgelösten zusätzlichen Bedarfs zusammensetzt. Die Zusatzkomponente 1 berücksichtigt sprachliche und soziale Faktoren, die Zusatzkomponente 2 strukturelle Faktoren, das heisst die Schulgrösse und lokale Schulhausstandorte.</p> <p>Die Unterteilung der Schülerinnen- und Schülerpauschalen in Standard- und Zusatzkomponenten spielt nur bei der Berechnung der Ressourcenkontingente eine Rolle. Die Komponenten werden anschliessend zur differenzierten Schülerinnen- und Schülerpauschale zusammengelegt. Für die Schulen ist die Differenzierung in Standard- und Zusatzkomponenten nicht ersichtlich und in der Verwendung auch nicht relevant. Die den Schulen zugeteilten Ressourcenkontingente (je ein Kontingent für Kindergarten/Primarschule und eines für die Oberstufe) bestehen einzig aus der zur Verfügung stehenden Anzahl Wochenlektionen im Gesamten.</p> <p>Mit dem neuen Ressourcierungsmodell gibt es Schulen, denen im Vergleich zur bisherigen antragsbasierten Ressourcierung mehr oder weniger Ressourcen zur Verfügung stehen. Besonders ausgeprägte Veränderungen in beide Richtungen werden in zwei Schritten vollzogen: Die erste Anpassung um maximal 6 % erfolgt per Schuljahr 2020/21, die zweite Anpassung per Schuljahr 2022/23.</p>

Schritt 5: Pflichtlektionen auf die Abteilungen verteilen

Zeitpunkt	Februar
Ziel	Pflichtlektionen sind auf die Abteilungen verteilt
Beteiligte	Schulleitung (Lead)
Beschreibung	<p>Auf der Grundlage der kommunizierten Ressourcenkontingente planen die Schulleitungen das kommende Schuljahr. Zunächst werden Abteilungen gebildet (vgl. Schritt 3) und diesen die Pflichtlektionen gemäss Stundentafeln zugewiesen. Hierbei gibt es keinen Spielraum, denn die Stundentafeln gemäss dem Aargauer Lehrplan Volksschule sind verbindlich. Dies gilt für alle Abteilungen, also auch für die Einschulungs- und Kleinklasse, das Werkjahr, das Berufswahljahr sowie die Integrations- und Berufsführungsklasse.</p> <p>Zeitgleich mit der Umsetzung der Neuen Ressourcierung Volksschule beginnt die gestaffelte Einführung des Aargauer Lehrplans Volksschule: Im Schuljahr 2020/21 tritt er für den Kindergarten, die Primarschule und die ersten Klassen der Oberstufe in Kraft. Die Inkraftsetzung für die zweiten Klassen der Oberstufe erfolgt ein Jahr später, für die dritten Klassen der Oberstufe ein weiteres Jahr später, das heisst im Schuljahr 2022/23. Die durch den Aargauer Lehrplan Volksschule ausgelösten Änderungen in den Stundendotationen wurden bei der Festlegung der Schülerinnen- und Schülerpauschale berücksichtigt. Es gilt, die veränderten Dotationen auch bei der Verteilung der Pflichtlektionen zu berücksichtigen.</p> <p>Während es bei der Umsetzung des Lehrplans keine Interpretationsmöglichkeiten gibt, besteht bei den Abteilungsgrössen beziehungsweise der Schul- und Unterrichtsorganisation sowie dem Personaleinsatz in den Abteilungen Gestaltungsraum (vgl. Kapitel 2). Abhängig von den lokalen Entscheiden betreffend Organisation der neuen Fächer und Fachbereiche (ob z. B. an der Oberstufe Natur und Technik [NT] sowie Räume, Zeiten, Gesellschaften [RZG] gemeinsam oder als Einzelfächer [Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte] unterrichtet werden) eröffnet der Aargauer Lehrplan Volksschule neue Möglichkeiten.</p> <p>An Oberstufenstandorten sind auch die Wahl- und Wahlpflichtfächer sowie lokale Freifächer²⁷ zu berücksichtigen.</p>

²⁷ Bei Wahl- und Wahlpflichtfächern besteht eine Angebotspflicht der Schule, bei Freifächern nicht.

Schritt 6: Förder- und weiteren Bedarf bei Lehr- und Fachpersonen erheben

Zeitpunkt	Februar bis März
Ziel	Besonderer Bedarf ist unter Einbezug der Lehr- und Fachpersonen erhoben
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Lehrpersonen, Fachpersonen
Beschreibung	<p>Aufgrund der pauschalen Ressourcierung gibt es keine fallbasierten Anträge an das Departement BKS mehr (beispielsweise für Deutsch als Zweitsprache [DaZ] oder für verstärkte Massnahmen [VM]).</p> <p>Nach der Verteilung der Pflichtlektionen gemäss Stundentafeln bleiben Ressourcen übrig. Um diese wirkungsvoll einsetzen zu können, müssen u. a. allfälliger besonderer Bedarf der Abteilungen und besondere schulische Bedürfnisse bekannt sein. Zu diesem Zweck erheben die Schulleitungen den besonderen Förderbedarf bei den Lehr- und Fachpersonen. Beispiele für solchen Förderbedarf sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • anspruchsvolle Klassensituationen • Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten • Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten des Sprechens und der Sprache • Schülerinnen und Schüler mit noch unzureichenden Deutschkenntnissen • Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen • Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder erheblicher Beeinträchtigung <p>Zur Erfassung des besonderen Förderbedarfs von Kindern und Jugendlichen sind die Förderdiagnostik der schulischen Heilpädagogen (SHP) und/oder der Logopädinnen, bei Verdacht auf Behinderungen oder erhebliche Beeinträchtigungen das standardisierte Abklärungsverfahren (SAV) durch den SPD sowie Expertenrunden mit Fachpersonen des SPD bewährte Instrumente.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Erstsprache, die bereits über Grundkompetenzen in Deutsch verfügen, stehen als Ergänzung zur Einschätzung der Lehrpersonen spezifisch für den DaZ-Bereich entwickelte Instrumente zur Erfassung der Fähigkeiten in der Schulsprache Deutsch zur Verfügung.²⁸ Vor dem Kindergarteneintritt empfiehlt es sich, bei den Eltern die in der Familie hauptsächlich gesprochene(n) Sprache(n) und die bisherigen Deutschkontakte des Kindes (Betreuung, Spielgruppe u. ä.) zu erfragen.</p> <p>Die Art der Erhebung des Förderbedarfs ist von der Schulgrösse und von der Schulkultur abhängig. Jede Schule wird künftig die Ausgestaltung der Partizipationsformen der Lehrpersonen definieren (vgl. Kapitel 3.2.1). Von den Versuchsschulen wurden u. a. folgende Verfahren eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelgespräche zwischen der Schulleitung und Lehr- sowie Fachpersonen • E-Mailumfrage bei den Lehr- und Fachpersonen • Fragebogen oder Meldeformular, von den Klassenlehrpersonen allein und/oder von Klassenlehrpersonen und Förderlehrpersonen gemeinsam ausgefüllt • Sitzung der Schulleitung mit Klassenlehrpersonen und/oder SHP, Logopädinnen und weiteren Förderlehrpersonen <p>Die Auswertung des gemeldeten Förderbedarfs erfolgt bei jedem Verfahren durch die Schulleitung. Wurde bei Schülerinnen und Schülern besonderer Förderbedarf festge-</p>

²⁸ "sprachgewandt Kindergarten und 1. Klasse"; "sprachgewandt 2. bis 9. Klasse", erhältlich beim Lehrmittelverlag Zürich.

	<p>stellt, bedeutet dies nicht, dass die Förderung dieser Kinder oder Jugendlichen im Einzelsetting, also individuell, stattfindet. Vielmehr eröffnet das neue Ressourcierungsmodell Möglichkeiten, Synergien zu nutzen und vermehrt andere Fördersettings zu erproben und einzusetzen. Bei den Überlegungen zur Umsetzung bezieht die Schulleitung auch die ausführende Personalfunktion mit ein, das heisst die Wertigkeit der Lektionen. Besteht Bedarf nach Sprachheilunterricht und an der Schule ist keine entsprechende Fachperson angestellt, können die entsprechenden Ressourcen an eine benachbarte Schule mit Sprachheilunterricht transferiert werden (vgl. auch Kapitel 5.4).</p>
--	---

Schritt 7: Einsatz der restlichen Ressourcen klären und planen

Zeitpunkt	Februar bis April
Ziel	Verteilung der restlichen Ressourcen ist geklärt
Beteiligte	Schulleitung (Lead)
Beschreibung	<p>Auf der Grundlage der Ergebnisse der Schritte 5 und 6 werden die restlichen Ressourcen zugewiesen. Dabei ist auch zu bedenken, welche Person in welcher Funktion wofür eingesetzt wird, das heisst die Wertigkeit der Lektionen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Schulen können je nach lokalem Bedarf eigene schul- und unterrichtsorganisatorische Formen entwickeln. An der Oberstufe bieten Schulen Wahlpflicht- und Wahlfächer an, allenfalls auch das Angebot "Freifach lokal". Die Angebote von "Freifach lokal" müssen einen Bezug zum Lehrplan aufweisen, d.h. sich an dessen Zielen, Inhalten und Kompetenzbereichen orientieren. Sie vertiefen Inhalte und erweitern Kompetenzen und sie können Fachbereiche verbinden.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass nur eingesetzte Ressourcen eine Wirkung entfalten können. Zugleich zeigen Erfahrungen aus dem Schulversuch, dass es sinnvoll sein kann, einen Teil der Ressourcen nicht zu verplanen, sondern als Reserve zu behalten. Bei den Versuchsschulen haben diese Rückstellungen für Unvorhergesehenes zwischen 1 % und 5 % der gesprochenen Ressourcenkontingente betragen. Auf vorübergehenden besonderen Bedarf kann aber auch mit bereits eingesetzten Ressourcen reagiert werden (vgl. Seite 21: Zurückbehaltene Ressourcen bei Bedarf unterjährig einsetzen).</p> <p>Benötigen Schülerinnen oder Schüler pädagogische Leistungen, welche die Schule vor Ort nicht selbst anbietet, können die entsprechenden Ressourcen an eine benachbarte Schule oder an einen Sprachheilverband mit dem entsprechenden Angebot transferiert werden (vgl. Kapitel 5.4).</p>

Schritt 8: Verteilung optimieren und finalisieren

Zeitpunkt	März bis April
Ziel	Finalisierung der Ressourcenverteilung ist erfolgt
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Stundenplanerin/Stundenplaner, Lehrpersonen, Fachpersonen
Beschreibung	<p>Auf der Basis der vorangegangenen Schritte erarbeitet die Schulleitung eine Zuteilung der Ressourcen. Dabei muss die Wertigkeit der Lektionen berücksichtigt werden: Jede eingesetzte Lektion wird bei Lehrpersonen als "1" Lektion von den Ressourcenkontingenten abgezogen, bei schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im Kindergarten und an der Primarschule (inkl. Kleinklasse) als "1,1" Lektionen. Der Einsatz von Assistenzpersonen und externen Fachpersonen wird in effektiv geleisteten Arbeitsstunden bewertet. Dieser Prozess steht in engem Zusammenhang mit der Erstellung der Stundenpläne.</p> <p>Den ausgearbeiteten Vorschlag präsentiert die Schulleitung den Lehr- und Fachpersonen. Die Form und das Verfahren werden auf die Schulgrösse und die Schul- und Führungskultur abgestimmt. In einem ersten Schritt wird die Ressourcenverteilung kommuniziert (indem sie beispielsweise allen Lehr- und Fachpersonen per E-Mail zugestellt und/oder im Lehrerzimmer aufgehängt wird). In einem zweiten Schritt wird die Verteilung im Team erörtert. Möglicherweise sind mehrere Bereinigungsrounds erforderlich, bis die Anliegen und Fragen der Beteiligten – auch im Zusammenhang mit der Stundenplanung – geklärt sind. Durch einen solchen partizipativen Aushandlungsprozess wird Transparenz geschaffen und die Bereitschaft erhöht, Entscheide der Schulleitung mitzutragen. Gegebenenfalls werden letzte Optimierungen vorgenommen. Im Anschluss daran wird die Ressourcenverteilung finalisiert.</p>

Schritt 9: Ressourcen an Lehr- und Fachpersonen zuteilen; Verträge erstellen

Zeitpunkt	März bis April
Ziel	Zuteilung der Ressourcen an die Lehr- und Fachpersonen ist erfolgt
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Schulsekretariat
Beschreibung	<p>Die Schulleitungen vergleichen die finalisierte Ressourcenverteilung mit den Pensenwünschen und weiteren Anliegen der Lehr- und Fachpersonen. Die Ressourcen werden unter Einhaltung der personalrechtlichen Vorgaben und möglichst unter Berücksichtigung der bestehenden Anstellungsverträge und der Anliegen der Lehr- und Fachpersonen auf die Lehrpersonen zugeteilt. Dabei ist die Wertigkeit der Lektionen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 3.1.4). Weil deren Berücksichtigung bereits in den vorangehenden Schritten erfolgt ist, hat die Schulleitung die Gewähr, dass bei der Zuweisung der Ressourcen auf die Lehr- und Fachpersonen genügend Ressourcen zur Verfügung stehen.</p> <p>Bestehende Anstellungsverträge werden, wenn immer möglich, weitergeführt oder bei Bedarf angepasst. Anpassungen erfolgen beispielsweise dann, wenn eine Lehrperson in verschiedenen Funktionen – möglicherweise für eine befristete Dauer – angestellt wird (vgl. Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule, S. 28). Für offene Pensen werden neue Lehr- oder Fachpersonen rekrutiert (vgl. Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule, S. 13f.).</p> <p>In der Handreichung Personalführung an der Aargauer Volksschule werden ausserdem Vorgehensweisen in Fällen von Lehrpersonenüberschuss und -mangel erläutert.</p> <p>Die Pensen können im Rahmen der gegebenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in gegenseitigem Einvernehmen bis zum Ende des laufenden Schuljahrs angepasst werden.</p> <p>Nebst der Verteilung der Pensen an Lehr- und Fachpersonen ist im Rahmen eines Transfers auch die Übergabe von Pensen an andere Trägerschaften (Schulen und Sprachheilverbände) möglich.</p> <p>Das Modul "Personalplanung" in ALSA (ALSA PP) ermöglicht die Erstellung von Pensenvereinbarungen. Darin werden die Detailplanung des Unterrichtseinsatzes (bspw. Fächer, Funktion) sowie die vorgesehene Verteilung des Pensums der Lehrperson auf die Berufsfelder abgebildet. Auf diese Weise wird für alle Beteiligten Verbindlichkeit geschaffen. Voraussetzung zur Erstellung von Pensenvereinbarungen ist ein vollständig durchgeführter Planungsprozess. Andernfalls resultieren unvollständige und damit wenig aussagekräftige Pensenvereinbarungen.</p>

Schritt 10: Pensenkontrolle vornehmen

Zeitpunkt	Ende August
Ziel	Abgleich der gesprochenen und verwendeten Ressourcen vornehmen und verrechnen
Beteiligte	Departement BKS (Lead), Schulleitung
Beschreibung	<p>Die Pensenkontrolle und damit die Kontrolle der Einhaltung des jeweiligen Ressourcenkontingents findet laufend statt und obliegt der Verantwortung der Schulleitung.</p> <p>Nach Abschluss des Schuljahrs werden die gesprochenen und effektiv eingesetzten Ressourcen durch das Departement BKS abgeglichen. Nicht eingesetzte Ressourcen werden im Umfang von maximal 5 % der Ressourcenkontingente des abgeschlossenen Schuljahrs auf die Ressourcenkontingente des nachfolgenden Schuljahrs übertragen. Der konkret anfallende Übertrag wird den Schulen Ende August kommuniziert. Der Übertrag kann als Reserve für Unvorhergesehenes genutzt werden.</p> <p>Übersteigt die Zahl der nicht verwendeten Lektionen die Limite von 5 %, verfallen die überzähligen Lektionen. Die bereits belasteten Gemeindeanteile verfallener Lektionen werden zurückerstattet. Werden mehr Ressourcen eingesetzt als zugeteilt wurden, werden diese vollumfänglich, das heisst zu 100 %, den Gemeinden verrechnet. Die Rückvergütung bereits belasteter Gemeindeanteile und die Verrechnung nicht zugeteilter Ressourcen erfolgt jeweils Ende Oktober.</p>

Regelmässig: Wirkung überprüfen und beurteilen

Zeitpunkt	Regelmässig an von der Schulleitung definierten Zeitpunkten
Ziel	Vergleich der beabsichtigten und der erzielten Wirkung vornehmen und, je nach Ergebnis, Anpassungen vornehmen
Beteiligte	Schulleitung (Lead), Lehrpersonen, Fachpersonen
Beschreibung	<p>Zu vorgängig festgelegten Zeitpunkten, beispielsweise jeweils am Semesterende, bilanzieren die Schulleitungen, ob die Art des Ressourceneinsatzes die beabsichtigte Wirkung erzielt hat und wo für das kommende Schuljahr allenfalls Anpassungen angezeigt sind.</p> <p>Dafür soll auf ausgewählte Aspekte fokussiert werden, welche auf die Leitlinien zum Ressourceneinsatz und zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen Bezug nehmen. Beispiele dafür sind die Quote der Anschlusslösungen, die Repetitionsquote oder die Förderung von Kindern und Jugendlichen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist.</p> <p>Unter Einbezug der Lehr- und Fachpersonen wird die angestrebte und die erzielte Wirkung im ausgewählten Aspekt verglichen. Dieser Vergleich wird durch die Nutzung vorhandener Instrumente erleichtert: Die Wirkung auf individueller Ebene im Sinne von Lernerfolg und Leistungsentwicklung lässt sich mit Instrumenten wie den Checks und der Aufgabensammlung Mindsteps erfassen. Auf die Wirkung auf Systemebene zielen die thematischen Orientierungsraster oder die Schulreports: Mit letzteren stehen jeder Schule umfangreiche statistische Kennzahlen zur Verfügung, welche es erlauben, Entwicklungen in ausgewählten Aspekten über mehrere Jahre hinweg zu verfolgen und zu vergleichen.</p> <p>Das Einholen von Rückmeldungen von Seiten Lehr- und Fachpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern, wie es im Rahmen des schulinternen Qualitätsmanagements stattfindet, kann ebenfalls lohnend sein. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird auch die neue kantonale Qualitätskontrolle, welche die externe Schulevaluation ablöst, zur Wirkungsüberprüfung beitragen.</p> <p>Mit der Verwendung der genannten Instrumente verfügen die Schulen über systematisch erhobene Daten zur Steuerung des Ressourceneinsatzes. Auf der Basis der Ergebnisse des Vergleichs zwischen beabsichtigter und erzielter Wirkung nehmen die Schulleitungen gegebenenfalls für das kommende Schuljahr Anpassungen beim Ressourceneinsatz vor.</p>

Nach Bedarf: Zurückbehaltene Ressourcen unterjährig einsetzen

Zeitpunkt	Nach Bedarf im Verlauf des Schuljahrs
Ziel	Vorübergehenden besonderen Bedarf abdecken können
Beteiligte	Schulleitung (Lead), situativ: Lehrpersonen und/oder Fachpersonen
Beschreibung	<p>Ein gewisser Anteil der Ressourcenkontingente wird nicht verwendet, sondern für Unvorhergesehenes zurückbehalten (vgl. Schritt 7). Beispiele dafür sind sehr anspruchsvolle Klassensituationen oder ein unterjähriger Zuzug mehrerer Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen.</p> <p>Mit Ressourcen aus der Reserve der Schule kann vorübergehender besonderer Bedarf rasch und unkompliziert gedeckt werden. Wochenlektionen belasten die Ressourcenkontingente dabei anteilmässig gemäss zeitlicher Dauer in Schulwochen.</p> <p>Weil nur eingesetzte Ressourcen ihre Wirkung entfalten können, entscheiden sich Schulleitungen möglicherweise gegen eine Reservebildung für Unvorhergesehenes. Um dennoch für solche Situationen gewappnet zu sein, können sie Lektionen mit flexiblem pädagogischem Auftrag einsetzen: Im ersten Semester können sie beispielsweise eine Lehrperson im Teamteaching unterrichten lassen, im zweiten Semester mit der Deutschförderung beauftragen.</p>

5. Besondere Regelungen

Besondere Regelungen gelten in Situationen, in denen Schulen bei der Organisation des Bildungsangebots mit den zugeteilten Ressourcenkontingenten an Grenzen stossen. Unter bestimmten Voraussetzungen können Schulen in solchen Situationen beim Departement BKS zusätzliche Ressourcen beantragen.

Auch für bestimmte regionale Angebote gelten besondere Regelungen.

5.1 Substanzielle Veränderungen

Steigt die Schülerinnen- und Schülerzahl im Vergleich zum Stichtag 15. September des Vorjahrs um mehr als 5 %, mindestens aber um fünf Kinder oder Jugendliche, können Schulleitungen für die Schülerinnen und Schüler *über* dem Grenzwert der 5 % respektive ab fünf Schülerinnen oder Schülern zusätzliche Ressourcen beantragen. Diese Anträge können jeweils vom 1. März bis zum 31. Mai im Hinblick auf das im Sommer startende Schuljahr gestellt werden (vgl. [substanzielle Veränderungen der Schülerinnen- und Schülerzahl](#)).

Bei rückläufigen Schülerinnen- und Schülerzahlen werden die gesprochenen Ressourcenkontingente aus personalrechtlichen Gründen nicht verändert.

5.2 Härtefall

Die pauschale Ressourcenzuteilung erleichtert den Schulen den Umgang mit kurzfristigen Schwankungen bei besonderem Bedarf. Unvorhergesehene Ereignisse, die von aussen oder durch besondere interne Konstellationen verursacht sind, können jedoch vorübergehend zu einer übermässigen Beanspruchung der zugeteilten Ressourcen führen. Dies beispielsweise aufgrund von Entwicklungen im Asylwesen oder dem Zuzug von mehreren Schülerinnen und Schülern mit hohem besonderem Förderbedarf. In solchen Fällen können Schulleitungen jederzeit Anträge für einen [Härtefall](#) stellen.

5.3 Kantonale und regionale Angebote

Einzelne Angebote der Volksschule werden nicht im ganzen Kanton Aargau, sondern regional an einzelnen Standorten angeboten. Für sie gelten im neuen Ressourcierungsmodell unterschiedliche Regelungen, die in Tabelle 2 aufgeführt sind.

Angebot	Regelung ab Einführung Neue Ressourcierung Volksschule
Werkjahr (WJ)	Im Ressourcenkontingent für die Oberstufe enthalten
Berufswahljahr (BWJ)	
Integrations- und Berufsfindungsklasse (IBK)	
Regionaler Integrationskurs (RIK) ²⁹	In Leistungsvereinbarungen geregelt (ausserhalb der Ressourcenkontingente)
Regionale Spezialklasse (RSK)	
Kantonale Angebote zur Begabtenförderung (BF)	

Tabelle 2: Ressourcierung kantonaler und regionaler Angebote.

²⁹ Die bisherigen kommunalen Integrationskurse (KIK) werden über die gesprochenen Ressourcenkontingente ressourciert.

Für die regionale Spezialklasse, die regionalen Integrationskurse und die kantonalen Angebote der Begabtenförderung gibt es Ressourcierungslösungen ausserhalb der Ressourcenkontingente. Das Departement BKS kann die Ressourcierung dieser Angebote über eine Leistungsvereinbarung mit dem Träger regeln. Sie geht nicht zulasten der Ressourcenkontingente der Trägerschaft. Schülerinnen und Schüler, welche einen RIK besuchen, werden bei der Zuteilung der Ressourcenkontingente an die Schulen nicht in die massgebliche Schülerinnen- und Schülerzahl eingerechnet. Das heisst, die Schulen erhalten für sie im darauffolgenden Schuljahr keine Schülerinnen- und Schülerpauschalen.

5.4 Ressourcentransfer

Bestimmte pädagogische Leistungen werden nicht von jeder Schule selbst angeboten. Dies ist bei Einschulungs- und Kleinklassen, Werkjahr, Berufswahljahr, Integrations- und Berufsfindungsklassen sowie Sprachheilunterricht der Fall. Die Ressourcen für diese pädagogischen Leistungen sind jedoch Teil des Ressourcenkontingents einer Schule. Haben Schülerinnen oder Schüler Bedarf nach einer dieser pädagogischen Leistungen, so können die entsprechenden Ressourcen auf administrativ einfache Weise in ALSA in die Ressourcenkontingente einer anderen Schule mit dem entsprechenden Angebot überwiesen werden. Der Ressourcentransfer findet direkt zwischen den beteiligten Schulen statt. Das Departement BKS ist in diesen Prozess nicht involviert.

Im Bereich des Sprachheilunterrichts bieten Sprachheilverbände Sprachheilunterricht für die an den Verbänden beteiligten Schulen an. Diese Schulen erhalten ihre Ressourcen für Sprachheilunterricht im Ressourcenkontingent Kindergarten/Primarschule und übertragen sie künftig mittels Ressourcentransfer direkt an die entsprechenden Verbände. Der Ressourcenfluss von den Schulen an die Verbände ist neu und bedingt, dass einzelne Verbände ihre Satzungen anpassen müssen. Dies kann Beschlüsse der Gemeindeversammlungen aller angeschlossenen Gemeinden erfordern. Für diesen unter Umständen aufwändigen Prozess wird den betroffenen Schulen und Gemeinden eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt. Während der Übergangsfrist spricht das Departement BKS die Sprachheilressourcen wie bisher direkt dem Sprachheilverband. Antragsteller sind die Sprachheilverbände im Einverständnis mit den angeschlossenen Schulen.

6. Unterstützungsangebote

Um sich auf die Veränderungen im Zusammenhang mit der Neuen Ressourcierung Volksschule vorbereiten zu können, unterstützt das Departement BKS – teilweise in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) – die Schulleitungen mit verschiedenen Angeboten. Diese sind im Folgenden aufgeführt.

6.1 Planung

Das Departement BKS hat zusammen mit der PH FHNW, dem Aargauischen Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv) und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG) einen [Projektplan-Vorschlag](#) ausgearbeitet. Dieser soll die Schulleitungen bei der Einführungsplanung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" und des Aargauer Lehrplans Volksschule unterstützen. Die Vorlage kann auf den lokalen Stand der Schul- und Unterrichtsentwicklung angepasst werden.

[ALSA](#) unterstützt die Schulleiterinnen und Schulleiter bei der Planung, beim Controlling und beim Monitoring der bereits eingesetzten und noch zur Verfügung stehenden Ressourcen. In ALSA integriert ist ab Herbst 2019 ausserdem das Modul "Personalplanung" (ALSA PP). Dessen Nutzung kann den Planungsprozesses zusätzlich unterstützen. Die Verwendung des Moduls "Personalplanung" ist freiwillig. Bereits ab Spätsommer 2019 steht ALSA PP mit provisorischen Werten in der Schulungs-umgebung zur Verfügung. Dies ermöglicht es interessierten Schulleitenden, das neue Modul kennenzulernen und zu erproben. Es verfügt über integrierte Hinweise für Benutzerinnen und Benutzer.

6.2 Informationen

Auf dem Schulportal werden die [Eckwerte](#) der Neuen Ressourcierung Volksschule erläutert. Ausserdem stehen ausführliche Informationen zu ausgewählten Aspekten des neuen Ressourcierungsmodells zur Verfügung, beispielsweise zu den Themen [substanzielle Veränderungen der Schülerinnen- und Schülerzahl](#) oder [Härtefall](#), und es werden [häufige Fragen](#) beantwortet.

Für den Einstieg ins Thema Neue Ressourcierung Volksschule im Kollegium oder an Elternabenden eignen sich die [Erklärvideos](#), die auf dem Schulportal zur Verfügung stehen.

Die Informationen auf dem Schulportal werden laufend ergänzt und ausgebaut. Ab September 2019 ist unter anderem die Publikation von Prozessbeschrieben für die Beantragung von Ressourcen bei substanziellen Veränderungen sowie zum Ressourcentransfer geplant. Weiter werden an die Bedingungen der Neuen Ressourcierung Volksschule angepasste Versionen der Handreichungen [Heilpädagogik](#) sowie [Logopädie- und Legasthenietherapie](#) zur Verfügung stehen. Auch Hinweise zum Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes sowie zum Thema "wissen, was wirkt" sind in Planung.

6.3 Informations-, Austausch und Weiterbildungsanlässe

An der [kantonalen Tagung für Schulleitungen](#) vom 12. September 2019 geht es um die Vorbereitung des Schuljahrs 2020/21, das von der Einführung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" und des Aargauer Lehrplans Volksschule geprägt ist.

Um den Austausch von Schulleiterinnen und Schulleitern untereinander zu fördern, findet eine Reihe von acht [Info-Talks](#) statt. An jedem Anlass steht ein für die Umsetzung des neuen Ressourcierungsmodells relevantes Thema im Zentrum. Ziel der Info-Talks ist es, dass Schulleitungen nach einem kurzen fachlichen Input seitens des Departements BKS untereinander zu diesen Themen ins Gespräch kommen. Ausserdem sollen sie sich dazu mit Schulleitungen von Versuchsschulen und mit Fachpersonen des BKS austauschen können.

Die PH FHNW bietet kursorische [Weiterbildungsangebote für Schulleitungen](#) an, unter anderem zum Thema [wirkungsorientierte Ressourcensteuerung durch die Schulleitung](#). Weitere Angebote sind in Planung, unter anderem solche mit einem Schwerpunkt auf der neuen Ressourcierung und schulischen Integration.

Im Rahmen eines neuen CAS-Programms der PH FHNW werden Aspekte der neuen Ressourcierung unter der Perspektive "pädagogische wirksame Schulführung" aufgenommen. Die Ausschreibung, auch jene für die Belegung einzelner Module, erfolgt voraussichtlich 2020.

Zum Personalplanungsbereich in ALSA (ALSA PP) finden im Oktober 2019 Informationsveranstaltungen für Schulleitungen und Mitarbeitende der Schulsekretariate statt.

6.4 Beratung und Coaching

[Schul- und Weiterbildungscoaches](#) der PH FHNW begleiten Schulleitende auf Wunsch bei der Planung des Schuljahrs 2020/21 und den damit verbundenen Prozessen der Schul-, Personal- und Unterrichtsentwicklung.

Schulleiterinnen und Schulleitern steht ausserdem ein funktionsbezogenes [Coaching](#) zur Verfügung, das auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der "Neuen Ressourcierung Volksschule" in Anspruch genommen werden kann.

7. Auskunft und Beratung

7.1 Allgemeine Fragen, Fragen zur Prozessgestaltung und zur Schulführung

Für die Schule zuständige Mitarbeiterin oder zuständiger Mitarbeiter der [Sektion Schulaufsicht](#).

Zentraler Kontakt unter 062 835 21 00 oder sa.volksschule@ag.ch.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00–11.30 und 14.00–16.00 Uhr.

7.2 Fragen zur Berechnung und zum Einsatz der Ressourcen sowie zum Ressourcenteil und zur Personalplanung in ALSA

Kontakt unter 062 835 50 30 oder alsa.support-ressourcen@ag.ch.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00–11.30 und 14.00–16.00 Uhr.

7.3 Fragen zur Anstellung

[Personaldienst Lehrpersonen](#), Kontakt unter 062 835 50 20 oder alsa.support@ag.ch.

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag, 09.00–11.30 und 14.00–16.00 Uhr.

8. Rechtliche Grundlagen

[Vorabzug](#) der totalrevidierten Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 (Stand 1. Januar 2020).

Weitere Verordnungen erfahren durch die Neue Ressourcierung Volksschule wesentliche Änderungen. Diese Fremdänderungen werden [hier](#) zusammenfassend dargestellt.

9. Glossar

Begriff	Definition
Bildungsrecht	Der Anspruch aller Kinder und Jugendlichen auf ausreichenden und unentgeltlichen Volksschulunterricht.
Differenzierte Schülerinnen- und Schülerpauschale	Setzt sich zusammen aus → Standardkomponente → Zusatzkomponente 1 und gegebenenfalls → Zusatzkomponente 2.
Härtefall	Unvorhergesehene Ereignisse, die von aussen oder durch besondere interne Konstellationen verursacht sind und an den Schulen vorübergehend zu einer übermässigen Beanspruchung der zugeordneten → Ressourcen führen.
Ressourcen	Im Kontext der Neuen Ressourcierung Volksschule: Arbeitszeit von Lehr- und Fachpersonen in Lektionen.
Ressourcenkontingent	Die Summe aller → Schülerinnen- und Schülerpauschalen ergibt das Ressourcenkontingent einer Schule. Es gibt je ein Ressourcenkontingent für Kindergarten/Primarschule und für die Oberstufe.

Begriff	Definition
Ressourcentransfer	Bietet eine Schule bestimmte pädagogische Leistungen nicht selber an, können die entsprechenden → Ressourcen ins → Ressourcenkontingent einer anderen Schule mit Angebot dieser pädagogischen Leistungen überwiesen werden.
Ressourcenübertrag	Nicht eingesetzte → Ressourcen können bis zu einer bestimmten Höhe der → Ressourcenkontingente des abgeschlossenen Schuljahrs auf die Ressourcenkontingente des neuen Schuljahrs übertragen werden.
Standardkomponente	Kantonsweit einheitliche Komponente der → Schülerinnen- und Schülerpauschale, welche sich aus der Anzahl Wochenlektionen, die es zur Führung einer Abteilung braucht, differenziert nach Kindergarten, Primarschule, Real-, Sekundar- und Bezirksschule errechnet. Grundlage dafür sind die Stundentafeln, die für jedes Schuljahr auf jeder Stufe vorgegeben sind, und die zusätzlichen Förderstunden, die auf Erfahrungswerten basieren. Diese Zahl wird durch die kantonsweit durchschnittlichen Abteilungsgrößen von Kindergarten, Primar-, Real-, Sekundar- und Bezirksschule geteilt.
Substanzielle Veränderungen der Schülerinnen- und Schülerzahl	Erhöhung der Schülerinnen- und Schülerzahl im Vergleich zum Stichtag 15. September des Vorjahres um mehr als 5 %, mindestens aber um fünf Kinder oder Jugendliche.
Wertigkeit der Lektionen	In Abhängigkeit von der Funktion, in der eine Person an der Schule eingesetzt wird, ändert sich die pauschale Anzahl Arbeitsstunden, welche für eine Jahreslektion der Schule zur Verfügung steht.
Wirkung	Allgemein: "Durch eine verursachende Kraft bewirkte Veränderung, Beeinflussung, bewirktes Ergebnis"; im Kontext der Neuen Ressourcierung Volksschule: Durch den Ressourceneinsatz an der Schule vor Ort beeinflusste Entwicklung von Lernen und Leisten der Schülerinnen und Schüler.
Wochenlektion	Eine Lektion pro Woche über ein Schuljahr.
Zusatzkomponente 1	Berücksichtigt den durch lokale Rahmenbedingungen ausgelösten zusätzlichen Bedarf aufgrund sprachlicher und sozialer Faktoren. Grundlage der Berechnung ist die Höhe der Ausländer- und Sozialhilfequote sowie die Quote Einkommensschwacher am Wohnort jedes Kindes. Lokal unterschiedlich; fließt ins → Ressourcenkontingent jeder Schule ein.
Zusatzkomponente 2	Berücksichtigt den durch lokale Rahmenbedingungen ausgelösten zusätzlichen Bedarf aufgrund struktureller Faktoren. Grundlage der Berechnung sind Schulgröße und lokale Schulhausstandorte. Lokal unterschiedlich; fließt ab einem bestimmten Schwellenwert ins → Ressourcenkontingent einer Schule ein.